



Bearbeiter: FV Alexander Edlinger
Tel: 04769/2925-13
E-Mail: sachsenburg@ktn.gde.at

GZ:BUD-2020-1271-00003
Sachsenburg am 18.12.2020

Verordnung zum Voranschlag 2021

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg vom 18.12.2020, Zl. BUD-2020-1271-00003, mit welcher der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2021).

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 3.464.400
Aufwendungen:	€ 3.376.100
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 8.000
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: ¹	€ 96.300
---	----------

Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

Einzahlungen:	€ 3.551.900
Auszahlungen:	€ 3.418.100

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:² € 133.800

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte³ gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Sämtliche Personalkosten (Postenklasse 5) sind innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei dem Teilabschnitt 8200 gegenseitig deckungsfähig.

Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges sind gegenseitig deckungsfähig.

Innerhalb jedes Verwaltungszweiges ist die Postenklasse 6 mit den Postengruppen 727, 728 und 729 deckungsfähig.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen⁴ wie folgt festgelegt:
€ 100.000

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

² Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

³ Zweite Dekade des Ansatzes.

⁴ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Wilfried Pichler